

# **Satzung des Vereins**

## **"Gesellschaft zur Förderung der ambulanten Uro-Onkologie Berlin-Brandenburg"**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen  
"Gesellschaft zur Förderung der ambulanten Uro-Onkologie Berlin-Brandenburg".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein nimmt seine Tätigkeit mit dem 01.05.2003 auf, nicht jedoch vor Eintragung in das Vereinsregister.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit, Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - a) Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
  - b) Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Vereinszweck zu a) soll insbesondere verwirklicht werden
  - durch die Verbesserung der medizinischen Versorgung und der Lebensqualität tumorkrankter Patienten
  - und durch die Steigerung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der medizinischen Versorgung.

Dies wird insbesondere erreicht durch

- die Verbesserung der ambulanten Diagnostik und Therapie urologischer Krebserkrankungen,

- den bevorzugten Einsatz der ambulanten Behandlung und Betreuung der Patienten gegenüber der stationären Versorgung,
- den Ausbau der ambulanten Betreuung von sterbenden Tumorpatienten im häuslichen Bereich,
- die Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit und der Kooperation zwischen Kliniken und Vertragsärzten in freier Praxis,
- die Abstimmung von Diagnostik, Therapiekonzepten und Nachsorgeprogrammen,
- durch die Prüfung neuer Therapiekonzepte.

Der Vereinszweck zu b) soll insbesondere verwirklicht werden durch

- Entwicklung und Durchsetzung von Standards, durch Konsensbildung und Fallkonferenzen,
- die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen."
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Der Verein ist berechtigt, Arbeitsverträge abzuschließen und aufzulösen. Er wird

dabei durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche oder fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Arzt/ jede Ärztin für Urologie werden.
- (3) Andere geschäftsfähige natürliche Personen können außerordentliche Mitglieder des Vereins werden, wenn ein besonderes Interesse des Vereins an ihrer Mitgliedschaft besteht. Das ist kann insbesondere bei Ärzten der Fall sein, die sich in der urologischen Facharztweiterbildung befinden oder in anderen Fachrichtungen tätig sind.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, auch jede Personengesellschaft und jede Partnerschaft i.S. des PartGG, die die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins unterstützt.
- (5) Ehrenmitglieder können nur geschäftsfähige natürliche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (6) Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.  
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (7) Der Verein erhebt ab dem 01.01.2004 eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der im jeweiligen Zeitraum geltenden Aufnahmegebühr legt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Finanzordnung fest.

### **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grund, insbesondere bei
  - a) erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b) vereinschädigendem Verhalten,
  - c) Zahlungsrückstand mit Mitgliedsbeiträgen von mehr als sechs Monaten,
  - d) unehrenhaften Handlungen.

Dem von der Ausschlußentscheidung betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Das Mitglied ist zu der Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluß entschieden werden soll, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Die Ladung des betroffenen Mitgliedes und der Bescheid über den Ausschluß sind durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Der Beschluß der Mitgliederversammlung über den Ausschluß bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Sachen unverzüglich an den Verein zurückzugeben.  
Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins und auf Erstattung geleisteter Beiträge. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht werden.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen. Sie wirken an der Willensbildung des Vereins mit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Die Stimmrechtsübertragung bedarf der schriftlichen Vollmacht.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Vereins zu fördern und sich entsprechend der Satzung, der Beschlüsse und Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder zahlen zur Förderung der Vereinstätigkeit Beiträge. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass der Beitrag ermäßigt oder erlassen wird.  
Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können für besondere Vereinszwecke Umlagen erhoben werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Rechnungsprüfer.
- (2) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand das Amt übernommen hat.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
  - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - c) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühren und Fälligkeiten,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - e) Satzungsänderungen,

- f) Beschlußfassung über Anträge, die Finanzordnung und die Geschäftsordnung,
  - g) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern,
  - h) Wahl der Rechnungsprüfer,
  - i) Beschlußfassung über Änderungen des Vereinszweckes und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Der Vorstand kann jederzeit, sofern das Vereinsinteresse dies erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Für den Nachweis der Frist und ordnungsgemäßer Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung.  
Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Bei insoweit fehlender Beschlußfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, Absatz 4 gilt entsprechend. Die neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlußfähig.  
Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefaßt werden.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muß.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
  - b) drei Stellvertretern des Vorsitzenden,

- c) dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.  
Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## **§ 10 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Bei der Abstimmung der Mitgliederversammlung und bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10 % der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die jeweilige Funktion direkt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Für die Wahl des Vorsitzenden ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich hierbei Stimmgleichheit, findet eine erneute Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (4) Abwesende können als Vorstandsmitglieder nur gewählt werden, sofern eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die Stimme des von ihm beauftragten Stellvertreters.

## **§ 11**

### **Amtsdauer, Wiederwahl**

- (1) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt, muß innerhalb von 4 Wochen ein Vertreter gewählt werden.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig ein anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das



Vermögen des Vereines an die Deutsche Krebsgesellschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 15. Juni 2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.